

Rechtsschutzsatzung

beschlossen von der Bundesdelegiertenversammlung des Hochschullehrerbundes – Bundesvereinigung e. V. am 4. Mai 2013. In Kraft getreten am 1. Juli 2013.

Geändert durch Beschluss der Bundesdelegiertenversammlung am 16. Mai 2020. In Kraft getreten am 1. Januar 2021.

Zuletzt geändert durch Beschluss der Bundesdelegiertenversammlung am 21. Mai 2022. In Kraft getreten am 1. Januar 2023.

§ 1 Geltungsbereich

Die Rechtsschutzsatzung beschreibt Rechtsdienstleistungen für die persönlichen Mitglieder der Landesverbände des Hochschullehrerbundes – Bundesvereinigung e. V., im Folgenden **hlb**.

§ 2 Art der Rechtsdienstleistungen

(1) Der **hlb** vertritt die Interessen seiner Mitglieder in hochschul-, beamten- und arbeitsrechtlichen Angelegenheiten im Geltungsbereich des Grundgesetzes durch Gewährung von:

1. Auskünften und Beratungen,
2. Beistand in außergerichtlichen Verfahren (z. B. Widerspruchsverfahren) und in Verfahren erster Instanz und
3. Rechtsschutz.

(2) Diese Satzung begründet keinen Anspruch nach § 125 VVG¹⁾.

§ 3 Auskünfte, Beratungen und Beistand

(1) Auskünfte und Beratungen werden ab dem Beginn der Mitgliedschaft durch die Rechtsberater und geeigneten Mitarbeiter in der Bundesgeschäftsstelle vorrangig mündlich, ausnahmsweise auch schriftlich erteilt.

(2) Beistand wird durch Unterstützung der Rechtsberater und geeigneten Mitarbeiter in der Bundesgeschäftsstelle bei der Abfassung von Schriftstücken, Widersprüchen und Klageschriften gewährt.

(3) Anspruch auf Stellungnahmen zu abstrakten Rechtsfragen bzw. Erstattung von Rechtsgutachten oder Fragen aus allein politischen oder sonstigen Interessen besteht nicht.

§ 4 Rechtsschutz

(1) Rechtsschutz kann durch die Rechtsberater des **hlb** oder durch externe Anwälte gewährt werden. Für das Mitglied besteht grundsätzlich freie Anwaltswahl. Die Beauftragung eines externen Anwalts bedarf der Zustimmung des **hlb**, um die fachliche, zumeist hochschulrechtliche Qualität bei der Rechtsvertretung zu gewährleisten.

(2) Rechtsschutz kann auf Antrag gewährt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Es muss sich um eine Rechtsstreitigkeit handeln, die eine hochschul-, beamten- oder arbeitsrechtliche Angelegenheit betrifft.
2. Der **hlb** muss in der Angelegenheit von Anfang an konsultiert worden sein.
3. Die Klageerhebung oder Verteidigung gegen eine Klage muss Aussicht auf Erfolg haben oder eine grundsätzliche Rechtsfrage betreffen, deren Klärung im besonderen Interesse auch der übrigen Mitglieder oder des **hlb** liegt.
4. Rechtsschutz wird erst nach einer Mitgliedschaft im **hlb** von 3 Monaten gewährt (Wartefrist). Für Streitfälle, die vor dem Eintritt des Mitgliedes in den **hlb** oder vor dem Ablauf der Wartefrist entstanden sind, besteht kein Rechtsschutz.

(3) Werden in einer Rechtsstreitigkeit rechtliche Interessen verschiedener Mitglieder berührt, entscheidet der **hlb** über eine Gewährung von Rechtsschutz im Sinne eines Ausgleichs nach den Grundsätzen der Verbandspolitik. Lässt sich ein Interessenausgleich zwischen den Beteiligten aufgrund unvereinbarer Interessengegensätze nicht erreichen, zählt vorrangig das Interesse aus der Hochschullehrerfunktion und der mit dieser Position einhergehenden Stellung gegenüber Interessen aus besonderen Funktionen oder Ämtern. Lässt sich ein vorrangiges Interesse nicht ermitteln, wird kein Rechtsschutz gewährt.

(4) Rechtsschutz ist zu versagen, wenn das Mitglied seine Pflicht zur Beitragszahlung verletzt hat.

(5) Rechtsschutzanträge sind von den Mitgliedern schriftlich an die Bundesgeschäftsstelle zu richten. Im Antrag auf Rechtsschutz hat das Mitglied den Streitfall zu erläutern und die zur Beurteilung notwendigen Unterlagen als Kopien vorzulegen. Von der Einreichung von Originalunterlagen ist abzusehen; für dennoch zugesandte Originalunterlagen wird keine Haftung übernommen.

§ 5 Entscheidungen über die Gewährung von Auskunft und Beratung sowie Beistand und Rechtsschutz

(1) Über die Gewährung von Auskünften, Beratung und Beistand entscheiden die Rechtsberater und geeigneten Mitarbeiter der Bundesgeschäftsstelle des **hlb**.

(2) Über die Gewährung von Kostenerstattung für Rechtsschutz entscheidet das Bundespräsidium des **hlb**. Die für Rechtsdienstleistungen vorgesehenen Haushaltsmittel müssen eingehalten werden. In Verfahren, die ähnlich sind und die zur Verfügung stehenden Mittel übersteigen würden (Masseverfahren), entscheidet das Bundespräsidium über Art, Inhalt und Umfang des Rechtsschutzes. Das Bundespräsidium kann die Entscheidung über Rechtsschutzanträge der Geschäftsführung übertragen. Bei einer Übertragung ist die Berücksichtigung der vorgesehenen Haushaltsmittel zu gewährleisten.

(3) Im Falle einer Genehmigung der Kostenerstattung trägt das antragstellende Mitglied einen Selbstbehalt in Höhe von 250 Euro je Instanzenzug.

(4) Eine Zusage von Kostenerstattung von Rechtsschutz bedarf der Schriftform. Mündliche Äußerungen sind unwirksam.

(5) Eine Entscheidung über die Ablehnung von Kostenerstattung für Rechtsschutz ist zu begründen.

(6) Nach Zugang der Mitteilung über die Ablehnung der Kostenerstattung kann das Mitglied innerhalb eines Monats die Einleitung eines Schiedsverfahrens verlangen. Der Antrag ist in Schriftform über die Bundesgeschäftsstelle beim Bundespräsidium einzureichen.

(7) Für das Schiedsverfahren bilden ein Mitglied des Bundespräsidiums gemeinsam mit einem Vertreter des betroffenen Landesverbandes und einem Vertreter des Landesverbandes, der im Alphabet auf den betroffenen Landesverband folgt, eine Schiedskommission. Die Schiedskommission entscheidet mit Mehrheit über die Kostenerstattung.

§ 6 Übernahme der Kosten für Auskunft und Beratung sowie Beistand und Rechtsschutz

(1) Auskunft, Beratung und Beistand werden dem Mitglied grundsätzlich kostenfrei gewährt. Kosten für die Inanspruchnahme einer externen Auskunft oder Beratung oder eines externen Beistands werden nicht erstattet.

(2) Bei der Gewährung des Rechtsschutzes übernimmt der **hlb** gerichtliche und außergerichtliche Kosten, die dem Mitglied durch gerichtliche Entscheidungen auferlegt werden, in der jeweils geltenden Höhe der Gebührenordnung. Kosten, die im Rahmen einer Honorarvereinbarung oder für die Anfertigung eines Rechtsgutachtens entstehen, werden nur nach vorheriger Zustimmung durch den **hlb** auf Grundlage eines schriftlichen Antrages des Mitglieds erstattet.

(3) Kosten für eine ohne vorherige Zustimmung des **hlb** in Anspruch genommene anwaltliche Vertretung werden nicht übernommen.

(4) Im Rechtsschutzverfahren hat das Mitglied im Falle der Kostenerstattung durch die Gegenpartei die vom **hlb** vorschussweise zur Verfügung gestellten Beträge zurückzuerstatten.

(5) Kosten, zu deren Übernahme ein Dritter verpflichtet wäre, werden vom **hlb** nicht übernommen. Private Rechtsschutzversicherungen sind daher vorrangig in Anspruch zu nehmen.

(6) Im Falle einer rechtskräftigen Verurteilung wegen Vorsatzes sind die Kosten für die erbrachten Leistungen zurückzuerstatten.

§ 7 Sonderbestimmungen für Rechtsschutz

Rechtsschutzverfahren sind unbeschadet der persönlichen Verantwortung des Mitglieds für eine sachgemäße Durchführung des Verfahrens nach den Vorgaben des **hlb** bzw. des von ihm gestellten Vertreters zu führen. Der Abschluss eines Vergleichs, die Klagerücknahme, die Erklärung der Erledigung der Hauptsache oder die Zustimmung zur Klagerücknahme durch die Gegenpartei bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch das Bundespräsidium des **hlb**.

§ 8 Nachträgliche Entziehung von Beistand und Rechtsschutz

(1) Beistand und Rechtsschutz können entzogen werden, wenn nachträglich Umstände bekannt werden, die eine vorherige Versagung gerechtfertigt hätten.

(2) Rechtsschutz kann ferner entzogen werden, wenn das Mitglied das Ansehen des **hlb** grob geschädigt, Weisungen des Vereins missachtet oder unwahre Angaben gemacht hat und insbesondere dann, wenn das Mitglied selbst, ohne Rücksprache mit den Rechtsberatern oder Vertragsanwälten, in das Verfahren eingreift.

§ 9 Aufbewahrungsfristen von Akten

Die Pflicht zur Aufbewahrung von Akten erlischt mit Ablauf von drei Jahren nach Beendigung der jeweiligen Vertretung.

§ 10 Haftung

Der Anspruch auf Schadenersatz gegen den **hlb** aus der Gewährung von Beistand und Rechtsschutz verjährt innerhalb von drei Jahren nach Beendigung der Rechtsvertretung durch den Verein. Eine Haftung für die Erteilung mündlicher Auskünfte/Beratungen erfolgt unbeschadet § 276 Abs. 3 BGB²⁾ grundsätzlich nicht. Aus mindestens grob fahrlässig fehlerhaften, schriftlichen Auskünften/Beratungen verjährt der Anspruch zwei Jahre nach Erteilung.

§ 11 Rechtsweg

Zur Beilegung von Auseinandersetzungen über Rechtsdienstleistungen, einschließlich einer Haftung für Beratungsfehler, Kostenerstattungen und Rückzahlung von Kostenerstattungen, findet ein Schiedsgerichtsverfahren nach den §§ 1025 ff. der Zivilprozessordnung (ZPO) statt. Die beiden nach § 1035 Abs. 3 Satz 2 ZPO³⁾ durch die Parteien zu bestellenden Schiedsrichter müssen zum Zeitpunkt der Bestellung **hlb**-Mitglieder sein und sollen die Befähigung zum Richteramt besitzen.

§ 12 Inkraft- und Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Sie kann jeweils zum 1. Januar mit einer Frist von 6 Monaten geändert werden. Diese Satzung tritt mit sofortiger Wirkung außer Kraft, sobald eine Entscheidung der Aufsichtsbehörde nach § 2 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (VAG), dass der Rechtsschutz des **hlb** der Versicherungsaufsicht unterliegt, unanfechtbar wird.

Anmerkungen:

- 1) Versicherungsvertragsgesetz (VVG) § 125 „Leistung des Versicherers“: „Bei der Rechtsschutzversicherung ist der Versicherer verpflichtet, die für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers oder des Versicherten erforderlichen Leistungen im vereinbarten Umfang zu erbringen.“
- 2) Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 276 „Verantwortlichkeit des Schuldners“:
“...
(3) Die Haftung wegen Vorsatzes kann dem Schuldner nicht im Voraus erlassen werden.“
- 3) Zivilprozessordnung (ZPO) § 1035 „Bestellung der Schiedsrichter“:
“...
(3) ... In schiedsrichterlichen Verfahren mit drei Schiedsrichtern bestellt jede Partei einen Schiedsrichter; diese beiden Schiedsrichter bestellen den dritten Schiedsrichter, der als Vorsitzender des Schiedsgerichts tätig wird. Hat eine Partei den Schiedsrichter nicht innerhalb eines Monats nach Empfang einer entsprechenden Aufforderung durch die andere Partei bestellt oder können sich die beiden Schiedsrichter nicht binnen eines Monats nach ihrer Bestellung über den dritten Schiedsrichter einigen, so ist der Schiedsrichter auf Antrag einer Partei durch das Gericht zu bestellen.“